



Gemeinde Hochfelden

GEMEINSCHAFTSSCHIESSANLAGE HÖRI-HOCHFELDEN

BENÜTZUNGSREGLEMENT

Allgemeines

1. Die Vermietung und Verwaltung der Gemeinschaftsschiessanlage Höri-Hochfelden, einschliesslich Schützenstube, obliegt der Gemeindeverwaltung Hochfelden.
2. Die Gemeindeverwaltung Hochfelden führt für die Anlage eine separate Betriebsrechnung und legt diese jährlich den beiden Gemeinderäten zur Genehmigung vor.
3. Die Hausordnung und die Vereinbarung zwischen den Gemeinderäten Höri und Hochfelden betreffend Abrechnung und Wartung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Benützungsgreglements.

Benützung der Anlage durch die Schiessvereine

4. Für Schiessanlässe (ohne Trainingsbetrieb) wird die Gemeinschaftsschiessanlage mit Schützenstube den Schiessvereinen der Gemeinden Höri und Hochfelden zur Benützung überlassen. Für die Gebühren wird auf Ziff. 8 und 9 verwiesen.
5. Für den Trainingsbetrieb dürfen nur die Schiesseinrichtungen benützt werden, sofern die Schützenstube anderweitig vermietet ist.
6. Die Schiesspläne sind der Gemeindeverwaltung Hochfelden jeweils bis Mitte Januar für das laufende Jahr zuzustellen. Die Daten mit Benützung der Schützenstube sind zu bezeichnen.
7. Die beiden Schiessvereine stellen je einen eigenen Abwart und melden diesen der Gemeindeverwaltung Hochfelden. Bei der Benützung der Anlagen durch die Schiessvereine sind die beiden Hausverantwortlichen für die Reinigung zuständig.

8. Die Schiessvereine entrichten für die Benützung der Schiessanlage ein Schussgeld von 10 Rappen pro Schuss. Diese Regelung gilt für sämtliche Schiessanlässe, einschliesslich Trainingsbetrieb. Das Schussgeld ist jährlich, spätestens im Dezember, mit der Gemeindeverwaltung Hochfelden abzurechnen.
9. Die Schiessvereine entrichten für die Belegung der Schützenstube an Wochenenden (Freitag – Sonntag) eine pauschale Mietgebühr von Fr. 250.00 pro Wochenende, für jeden zusätzlichen Wochentag Fr. 50.00. Keine Mietgebühr wird für die obligatorischen Übungen, das Feldschies- sen sowie das Endschiessen erhoben.
10. Das Einholen der Wirtschaftsbewilligungen ist Sache der Schiessvereine.
11. Die Unterhalts- und Reinigungsarbeiten werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) Schiessvereine
 - Wischen des Scheibenstandes
 - Unterhalt der elektronischen Schiessanlage, soweit dieser nicht Be- standteil des Service-Vertrages mit der Sius AG ist
 - Reinigung aller benützten Räumlichkeiten
 - Bei kleineren Unterhaltsarbeiten können die Schiessvereine zur Mithilfe beigezogen werden.

Materialkosten gehen zulasten der beiden Gemeinden. Anstehende Reparaturen sind der Gemeinde Hochfelden zu melden.

- b) Gemeinden
 - Unterhalt der Scheibenanlage
 - Umgebungsarbeiten, einschliesslich Mähen

Benützung der Anlage durch das Militär

12. Die Schiesseinrichtungen stehen auch dem Militär zur Verfügung.
13. Die Benützung der Schiesseinrichtungen wird gemäss den Ergänzungen zum Verwaltungsreglement des Militärs (VRE 93) abgerechnet. Die Ge- bühren betragen zurzeit:

▪ Benützungsgebühr	Fr. 50.00
▪ Schussgeld	Fr. -.25 pro Schuss

Vermietung der Schützenstube

14. Die Schützenstube kann auch an Behörden, Vereine und Private vermie- tet werden. Die Vermietung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.
15. Das Schützenhaus ist für die Benützung „drinnen“ bis zu 70 Personen ausgelegt.

16. Für die Vermietung der Schützenstube, einschliesslich Küche, während maximal 22 Stunden gelten folgende Tarife:

a) für Mieter aus Höri und Hochfelden sowie Aktivmitglieder der beiden Schiessvereine:

▪ Miete	Fr.	200.00	
▪ Heizung	Fr.	50.00*	
▪ Cheminéeholz	Fr.	20.00*	
▪ Cheminéereinigung	Fr.	50.00*	
▪ Festbestuhlung	Fr.	15.00*	pro Garnitur
▪ allfällige Nachreinigung		nach Aufwand	

b) für auswärtige Mieter:

▪ Miete	Fr.	300.00	
▪ Heizung	Fr.	50.00*	
▪ Cheminéeholz	Fr.	20.00*	
▪ Cheminéereinigung	Fr.	50.00*	
▪ Festbestuhlung	Fr.	15.00*	pro Garnitur
▪ allfällige Nachreinigung		nach Aufwand	

*sofern beansprucht

c) An Nachmittagen können folgende Institutionen das Schützenhaus unentgeltlich benützen:

- Mit Höri/Hochfelden verbundene soziale Institutionen
- Behörden
- Kindergarten und Primarschule Höri/Hochfelden

Ab 18.00 Uhr ist 50% der unter Ziffer 16 lit. a) erwähnten Tarife zu entrichten.

17. Die Mietgebühr ist vor dem Anlass bei der Schlüsselübergabe zu bezahlen. Von Mietern kann nebst der ordentlichen Gebühr eine Kautions verlangt werden. Diese wird bei der Schlüsselabgabe zurückerstattet.

18. Im Schützenhaus Hochfelden gilt ein generelles Rauchverbot.

19. Der Mieter haftet für die von ihm oder seinen Mitbenützern verursachten Schäden.

20. Für die Übergabe und Abnahme der Schützenstube ist ein vom Gemeinderat Hochfelden in Absprache mit dem Gemeinderat Höri gewählter Funktionär verantwortlich.

21. Für das Einholen der Wirtschaftsbewilligung ist der Mieter verantwortlich. Für den Fest- und Wirtschaftsbetrieb gelten die Bestimmungen des kantonalen Wirtschaftsgesetzes sowie der Polizeiverordnung der Gemeinde Hochfelden.

22. Die Schützenstube wird nicht für kommerzielle Veranstaltungen vermietet. Es dürfen keine Verpflegung und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden und auch kein Eintrittsgeld verlangt werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für Veranstaltungen der Ortsvereine von Höri und Hochfelden.

23. Im Freien dürfen weder Lautsprecher noch andere Verstärkeranlagen verwendet werden. Ab 22.00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
24. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Entfachen von offenen Feuern im Freien sind untersagt. Das Betreiben von Notstromaggregaten ist verboten.

Genehmigung und Inkraftsetzung

25. Das vorstehende Reglement ersetzt dasjenige vom 27. August/1. Oktober 1996/21. Juni 2005 und tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

8181 Höri, 18. Juni 2013

8182 Hochfelden, 18. Juni 2013

GEMEINDERAT HÖRI

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

U. Moor

M. Benz

GEMEINDERAT HOCHFELDEN

Der Präsident: Die Schreiberin:

R. Riedberger

M. Staub